

Verrechnungsstelle
5. 1424.000152.0

Bei Zahlungen unbedingt angeben. Verwenden Sie deshalb beigefügten vorbereiteten Zahlschein (für Barzahlung bei Bank oder Sparkasse oder für Überweisung vom Girokonto geeignet).

890,- EUR Gebühr

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 32 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Gegen Empfangsbescheinigung

Stadt Waiblingen
Lange Straße 45
71328 Waiblingen

Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG zur Umwandlung eines Streuobstbestandes auf den Grundstücken Flst.Nrn. 6606/1, 6606/2, 6607 und 8910 Gemarkung und Stadt Waiblingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. nach § 33a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 in der derzeit gültigen Fassung – erteilen wir Ihnen hiermit die

Genehmigung

zur Umwandlung des Streuobstbestandes auf den Grundstücken Flst.Nrn. 6606/1, 6606/2, 6607 und 8910 Gemarkung und Stadt Waiblingen, in eine andere Nutzungsart entsprechend den Antrags- und Entscheidungsunterlagen.

II. Antrags- und Entscheidungsgrundlagen

- Antrag auf Genehmigung nach § 33a NatSchG mit Erläuterung und Begründung vom 27. September 2023
- Übersichtsplan mit Darstellung des Streuobstbestandes und des überlagerten Planungsrechtes; M. 1 : 1 750 vom 13.07.2023
- Ergebnisdokumentation „Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung am 01.06.2021“ für das Projekt „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ in Waiblingen vom 12.08.2021
- Faunistische Sonderuntersuchung, Bebauungsplan „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ vom 21.12.2022



REMS-MURR-KREIS

**Amt für Umweltschutz
Naturschutz und
Landschaftspflege**

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Riecker
Telefon 07151 501--2571
Telefax 07151 501--2789
i.riecker@rems-murr-kreis.de

Zimmer 423

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
325103-364.4/ 323240 rk-duk

26. März 2024

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



III. Auflagen und Bedingungen

1. Die Maßnahme ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, umzusetzen. Die auf den Grundstücken Flst.Nrn. 6606/1 und 6606/2, 6607 und 8910 Gemarkung und Stadt Waiblingen, erforderlichen und vorgesehenen Baumfällungen dürfen nur innerhalb des Winterhalbjahres (01.10. – 28.02.) vorgenommen werden. Eine ökologische Baubegleitung ist einzusetzen. Bevor die Umwandlung (Fällung) vorgenommen wird, sind die Bäume von einem Sachverständigen aktuell auf evtl. Belegungen durch überwinterte Tiere zu überprüfen.
2. Die Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flst.Nr. 6626, Flst.Nr. 6627 und Flst.Nr. 9210, Gemarkung und Stadt Waiblingen, sind entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen dauerhaft zu unterhalten und ordnungsgemäß zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
3. Für die Ersatzpflanzungen sind hochstämmige Obstbäume mit einem Kronenansatz von mind. 180 cm auf starkwachsenden Unterlagen zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht anzubinden und gegen Schäden durch Wühlmäuse zu sichern (Drahtgitterkorb für das Pflanzloch). Greifvogelstangen sind zum Schutz der Leittriebe aufzustellen.
4. Es ist auch auf eine ausreichende Wasserversorgung der neugepflanzten Bäume zu achten. Insbesondere in den ersten Standjahren, müssen die Bäume bei Trockenheit gewässert werden.
5. Bis sich die Neupflanzungen dauerhaft etabliert haben, ist eine fachgerechte Anfangspflege durchzuführen.

Die Jungbäume müssen einen fachgerechten Pflanzschnitt erhalten. Zum Aufbau der Kronenstruktur und Entwicklung stabiler Leitäste ist ein regelmäßiger Erziehungsschnitt ab dem zweiten bis zum zehnten Standjahr erforderlich.

In den Folgejahren sind die Pflegeschnitte in größeren Intervallen je nach Bedarf umzusetzen.

Die Baumscheiben sind mindestens in den ersten fünf Jahren offen zu halten.

Der neu angelegte Streuobstbestand ist in seiner Ausdehnung und ökologischen Funktion dauerhaft zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind umgehend nach zu pflanzen.

6. Soweit es aus Gründen der Verkehrssicherheit verantwortbar ist, werden absterbende bzw. abgestorbene Bäume sowie Totholz bis zu einem Anteil von

20 % des gesamten Bestandes nicht entfernt.

7. Als Unternutzung sind extensive, arten- und blütenreiche Wiesen zu entwickeln. Diese sind zwei- bis maximal dreimal jährlich zu mähen. Das hierbei anfallende Schnittgut ist verzögert abzuräumen. Eine Mahdruhe von mindestens ca. acht Wochen zwischen den einzelnen Mähdurchgängen ist einzuhalten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. Eine Erhaltungsdüngung hat ausschließlich mit Festmist zu erfolgen.
8. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Biodiversität, sind bei jeder Mahd Altgrasinseln stehen zu lassen. Hierfür wird eine Streifenmahd empfohlen. Hierbei soll auf ca. 5 – 20% der Fläche ein bis fünf Meter breite Streifen nicht gemäht werden und im Idealfall über den Winter bis zum nächsten Schnitt belassen werden. Diese Streifen können mit jeder Mahd variiert werden.
9. Zur Kompensation der sieben entfallenden Habitatbäume werden drei Habitatbäume als Torso mit reduzierter Krone als Strukturangebot (Totholz) in der direkt angrenzenden Ausgleichsfläche aufgestellt. Zudem sind als Ausgleich für die entfallenden potenziellen Quartierstrukturen mit Nistkästen 10 Vogelnistkästen und 15 Fledermauskästen (Höhlenkästen, auch Großraumkästen) anzubringen.

Die Standorte der anzubringenden Vogelnistkästen und Fledermausquartiere sind in einem Lageplan zu dokumentieren.

Eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Fledermausquartiere und Vogelnistkästen sowie das Anbringen von Ersatzquartieren bei Verlust hat zur Sicherung einer dauerhaften Funktionsübernahme mindestens alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

10. Um den dauerhaften Erfolg der Pflanzungen zu gewährleisten, ist ein sog. Monitoring erforderlich. Es sind daher nach ein, fünf und zehn Jahren jeweils eine Fotodokumentation der Neupflanzungen mit einem kurzen Bericht mit Angaben zur Entwicklung der Bäume bzw. zu eventuellen Fehlentwicklungen bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Diese Berichte sind im ersten, fünften und zehnten Jahr nach der Neupflanzung jeweils bis zum 1. November unaufgefordert vorzulegen.

11. Eintrag in das Kompensationsverzeichnis:

Nach § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Angaben, die in der Abteilung Eingriffskompensation einzutragen sind, hat der Vorhabenträger unter Verwendung eines elektronischen Vordruckes (<http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/72189/>) unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung einzutragen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Hierfür hat sich der Vorhabenträger zu registrieren und

kann über den Zugang die Daten der Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten. Nach der Eingabe der Daten ist die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs per E-Mail dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu übermitteln. In der Anwendung stehen unter „Materialien“ ein Benutzerhandbuch und weitere Informationen zur Eingabe und Bearbeitung der Daten zur Verfügung.

12. Weitere Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

IV. Begründung

Die Stadt Waiblingen beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ auf den Grundstücken Flst.Nrn. 6603, 6604, 6605, 6606/1, 6606/2, 6607 6593, 6594, 6895 und 8910, Gemarkung und Stadt Waiblingen, ein neues Wohngebiet als Ergänzung zu dem bestehenden Wohnquartier „Korber Höhe“ auszuweisen. Bei diesem Wohngebiet handelt es sich um das Projekt „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ mit welchem sich die Stadt Waiblingen an der internationalen Bauausstellung 2027 (IBA 2027) in der Region Stuttgart beteiligt.

Mit diesem Projekt und dem damit verbundenen Wohngebiet wird das Ziel verfolgt, die bestehende Bebauung auf der Korber Höhe um barrierefreie, klimaneutrale Häuser zu erweitern und so ein Wohnungsangebot für die veränderten Lebensentwürfe einer älter werdenden Gesellschaft im bisherigen Quartier zu schaffen. Auf diese Weise soll eine Transformation der Gebäudenutzung gelingen, in dem die älteren Bewohner innerhalb ihrer angestammten Umgebung in die neuen, altersgerechten Wohneinheiten umziehen und dadurch die Wohnungen im Bestand für junge Familien und weitere Bewohner frei zu machen.

Hierfür ist vorgesehen, auf der ca. 1,4 Hektar großen Baufläche 200 Wohneinheiten, einen viergruppigen Kindergarten, ein Familienzentrum, ein Pflegeheim mit angegliederten Kurzzeitpflege und Tagespflege, Gemeinschaftsräume, Co-Working-Spaces und ein Mobility Hub zu errichten.

In diesem Vorhabensbereich befinden sich auf den Grundstücken Flst.Nrn. 6606/1 6606/2, 8949 und 8910, Gemarkung und Stadt Waiblingen, Streuobstwiesen. Im Zuge der Herstellung des vorgesehenen Wohngebietes und der damit verbundenen Infrastruktur werden diese Streuobstwiesen vollständig gerodet.

Bei diesen Streuobstwiesen handelt es sich um einen Streuobstwiesenbestand gemäß § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Nachdem dieser Streuobstbestand insgesamt eine Fläche von ca. 2.310 m² umfasst und somit die Mindestfläche von 1.500 m² übersteigt, ist dieser nach § 33a Abs. 1 NatSchG zu erhalten.

Für eine Umwandlung eines solchen Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart ist eine Genehmigung nach § 33a Abs. 2 Satz 1 NatSchG erforderlich.

Mit dem Schreiben vom 27. September 2023 hat die Stadt Waiblingen einen Antrag auf Umwandlung des Streuobstbestandes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ gestellt. Mit diesem Schreiben wurde auf Angaben aus dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ zur Erfassung und Bewertung von Obstbäumen auf der Fläche einschließlich Karte Landschaftsökologie + Planung zurückgegriffen. Mit E-Mail vom 12. Dezember 2023 reichte die Stadt Waiblingen ergänzend Angaben und Unterlagen zum Ausgleich für die planexterne Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Flst.Nr. 9210, Gemarkung und Stadt Waiblingen, nach.

Entsprechend den Verfahrensbestimmungen bei Anträgen auf Umwandlung von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 2 NatSchG des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 30. März 2023 wurde der Antrag mit den eingereichten Unterlagen dem NABU Baden-Württemberg mit der E-Mail vom 13. Oktober 2023 zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 13. November 2023 nahm der NABU Baden-Württemberg e.V. gemeinsam mit der NABU-Gruppe Winnenden und dem LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis zu diesem Vorhaben Stellung.

Die mit dieser Stellungnahme vorgebrachten Punkte wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Prüfung soweit als möglich berücksichtigt.

a) Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Umwandlung

Gemäß § 33a Abs. 2 Satz 2 NatSchG soll eine Genehmigung zur Umwandlung eines Streuobstwiesenbestandes versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstwiesenbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Der Grund für die Erhaltung des Streuobstbestandes muss folglich die übrigen Interessen überwiegen. Ein solch überwiegend öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für den Erhalt der Artenvielfalt von einer wesentlichen Bedeutung ist.

Hierbei kommt es im konkreten Einzelfall, unter anderem auf die Qualität des aktuellen Streuobstbestandes, die Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung oder die Bedeutung des konkreten Bestandes für den funktionalen Biotopverbund. Auch die Funktion als Lebensraum für und das

tatsächliche Vorkommen von besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ist hierbei zu berücksichtigen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und den Angaben des Planungsbüro Landschaftsökologie + Planung vom 13.07.2023 konnte eine naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung dieses Streuobstwiesenbestandes vorgenommen werden.

Dieser setzt sich aus den folgenden Teilbereichen zusammen:

- Grundstück Flst.Nr. 8910, Gemarkung und Stadt Waiblingen
1.660 m² mit 15 Obstbäumen in einem vergleichweisen jungen Alter ohne Habitatbäume
- Grundstücke Flst.Nrn. 6606/1, 6606/2 und 6607, Gemarkung und Stadt Waiblingen
650 m² mit 15 älteren Streuobstbäumen, davon sieben Habitatbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm.

Diese Flächen weisen eine mittlere bis hohe Eignung als Lebensraum für geschützte Arten auf. Die Baumdichte von 130 Bäume pro Hektar übersteigt das optimale Verhältnis von 50 – 70 Bäumen je Hektar erheblich.

Der Unterwuchs besteht aus einer artenarmen Fettwiese mittleren Standortes.

Die Bedeutung dieses Streuobstbestandes für die wohnumfeldnahe Erholung ist als hoch einzustufen und bildet derzeit eine landschaftsgerechte Ortsrandsituation.

Dieser Streuobstbestand befindet sich innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Diese Kernfläche steht in einer räumlich funktionalen Vernetzung zu weiteren Kernflächen im Norden und Osten.

In der Faunistischen Sonderuntersuchung Bebauungsplan „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ vom 21.12.2022 wurden nur sehr wenig relevante Brutvogelarten in den betroffenen Obstgehölzen festgestellt (Star, Blaumeise, Kohlmeise). Ein Teil der Streuobstbäume, die genannten Habitatbäume, weisen Quartierpotenziale für Fledermäuse auf. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen wurden jedoch keine Belegungen nachgewiesen.

Dementsprechend hat dieser Streuobstbestand aufgrund der dortigen befindlichen Habitatbäumen, dessen Bedeutung für den Biotopverbund und seiner Ortsrandlage grundsätzlich eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die Vorbelastungen durch die angrenzende Umgehungsstraße (K 1858) und die urbanen Einflüsse der bestehenden Siedlungsflächen, wie z. B. Licht, Lärm, Frei-

zeitdruck, Prädatorendruck durch Haustiere etc., mindern jedoch diese Funktionen und dessen Bedeutung für den Naturhaushalt.

Auch ist die Leistungsfähigkeit dieses Streuobstbestandes aufgrund der bestehenden Zerschneidung und Verinselung durch die vorhandenen Verkehrswege auf der einen Seite und dem bestehenden Siedlungsquartier „Korber Höhe“ auf der anderen Seite stark reduziert.

Zudem wird durch das angedachte Vorhaben nicht alle im Planungsbereich vorhandenen Streuobstwiesen tangiert bzw. beseitigt. So bleibt der ca. 2.610 m² große Streuobstbestand auf den Grundstücken Flst.Nrn. 6602/1 und 6602/2, Gemarkung und Stadt Waiblingen, erhalten. Dieser wird nach der Umwandlung dieses Streuobstbestandes die landschaftsgerechte Einbindung der Baukörper im Übergang zur freien Landschaft übernehmen.

Die Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte würde damit auch nach einer Umwandlung dieses Streuobstbestandes ihre Funktion für den landesweiten Biotopverbund erfüllen.

Zusammenfassend wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Bedeutung dieses Streuobstbestandes als gering bis mittel bewertet.

Mit dem Schreiben vom 27. September 2023 legte die Stadt Waiblingen ausführlich die Gründe für eine Umwandlung dieses Streuobstbestandes dar. Hierbei legte die Stadt Waiblingen nachvollziehbar den Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen dar. So besteht derzeit ein Wohnraumdefizit in einem Umfang von 659 Wohneinheiten. Dieses Wohnraumdefizit kann, wie der vorgelegten Aufstellung zu entnehmen ist, nicht über eine Innenentwicklung und einer Aktivierung sämtlicher vorhandenen Baulücken behoben werden. Es bedarf daher der Ausweisung zusätzlicher bebaubarer Flächen in Waiblingen.

Das Konzept „Neues Wohnen auf der Korber Höhe“ beinhaltet ein städtebauliches Vorzeigeprojekt. So wird das neue Baugebiet als ein „Urbanes Gebiet“ ausgewiesen. Dieses ermöglicht es, dort neben den angedachten 200 Wohneinheiten einen Kindergarten, ein Familienzentrum sowie Gemeinschaftsräume und ein Mobility Hub zu errichten. Diese Einrichtungen sind zudem nicht nur für die Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Wohngebietes, sondern auch für die angrenzenden Bestandsgebäude ausgerichtet. Zudem ist angedacht, mit dem Angebot von seniorengerechten und barrierefreien Wohnräumen im Plangebiet den älteren Bewohnern im bestehenden Quartier Korber Höhe die Möglichkeit zu geben, innerhalb ihres gewohnten Wohnumfeld umzuziehen und vor Ort zu verbleiben. Auf diese Weise können in den hierdurch freiwerdenden Wohnungen im Bestand junge Familien einziehen, wodurch in dem gesamten Quartier ein Generationenwechsel ohne Wegzug erfolgen kann.

Das angedachte Konzept lässt sich aufgrund der besonderen Situation im Quartier „Korber Höhe“ nur an dieser Stelle in Waiblingen realisieren. Damit verbunden

ist ein vorausschauendes Wohnraum- und Wohnbaukonzept, welches auch Bestandteil der internationalen Bauausstellung 2027 (IBA 2027) ist.

Das öffentliche Interesse an dieser Erweiterung des Quartiers „Korber Höhe“ und der damit verbundenen Schaffung von sozial gefördertem verdichteten Wohnraum und somit einer Umwandlung des geschützten Streuobstbestandes ist folglich gegeben und nachvollziehbar begründet.

Wie bereits dargelegt kommt diesem Streuobstbestand weder eine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt noch einer wesentlichen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu. Folglich kann in diesem Fall kein überwiegendes Interesse an dem Erhalt dieses Streuobstbestandes erkannt werden. Dementsprechend überwiegt in diesem konkreten Fall das öffentliche Interesse an einer Umwandlung das öffentlichen Interesse an dem Erhalt dieses Streuobstbestandes.

Nach pflichtgemäßen Ermessen kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Umwandlung nach § 33a Absatz 2 Satz 2 NatSchG gestattet werden.

b) Erforderlicher Ausgleich für die Umwandlung eines geschützten Streuobstbestandes

Nach § 33a Abs. 3 NatSchG sind Umwandlungen von Streuobstbeständen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Von der Umwandlung des Streuobstbestandes ist eine Streuobstwiesenfläche von insgesamt 2.310 m² und ein Verlust von 30 Obstbäumen verbunden. Rechnerisch ergibt sich für diese Anzahl an Bäumen ein Standraum von 77 m² je Baum.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch bei Streuobst ein Standraum von 140 m² je Baum anzustreben, dies entspricht einer Baumdichte von 70 Bäume je Hektar.

Aufgrund der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Streuobstbestandes wird ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,5 zu Grunde gelegt. Hierbei wird jedoch nicht auf die Anzahl der verlorengehenden Streuobstbäume, sondern auf den Flächenverlust Bezug genommen.

Mit dem Faktor 1 : 1,5 bedeutet dies rechnerisch einen Bedarf von 3.465 m² Fläche Streuobst. Dabei ist für den neuen angestrebten Ausgleichszustand 70 Bäume / Hektar die maßgebende Grundlage.

Die Stadt Waiblingen sieht im Fall der Zulässigkeit einer Umwandlung nach §33a Absatz 2 NatSchG folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Planinterne Ausgleichsmaßnahme

Neuanpflanzung von vier Obstbäumen auf einer Fläche von 590 m² auf dem Grundstück Flst.Nr. 6626, Gemarkung und Stadt Waiblingen

Neupflanzung von 13 Obstbäumen auf einer Fläche von Fläche 1.840 m² auf dem Grundstück Flst.Nr. 6627, Gemarkung und Stadt Waiblingen.

Gesamt: Neuanpflanzung von einer Streuobstwiesenfläche von 2.430 m² mit 17 Obstbäumen

- Planexterne Ausgleichsmaßnahme

Bestehende Ökokontomaßnahme der Stadt Waiblingen auf dem Grundstück Flst.Nr. 9210, Gemarkung und Stadt Waiblingen: Streuobstwiese mit sechs Obstbäumen auf einer Fläche von 720 m² und deren Erweiterung durch eine Neupflanzung von zwei Obstbäumen auf einer Fläche von 315 m².

Diese Maßnahme ist Bestandteil einer Ökokontomaßnahme, die von der Stadt Waiblingen 2015 begonnen wurde. Als Teil eines großflächigen Biotopverbundes entwickelt sich langfristig an dieser Stelle eine besonders hochwertige Biotopstruktur.

Gesamt: Streuobstwiesenfläche von 1.035 m² mit acht Obstbäumen.

Im Ergebnis werden insgesamt 25 Obstbäume unter dem naturschutzfachlich optimierten Ansatz der Fläche bei 70 Bäume je Hektar neu gepflanzt bzw. wurden bzw. wurden bereits gepflanzt. Hieraus ergibt sich ein flächenmäßiger Ausgleich von 3.465 m² Streuobstwiese.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung für den an dieser Stelle betroffenen Streuobst-Bestand ist fachlich korrekt und nicht zu beanstanden. Der Biotopkomplex und Lebensraum „Streuobst“ auf einer Fläche mit dem Faktor 1,5 ausgeglichen. Die Baumdichte orientiert sich dabei naturschutzfachlich an dem ökologischen optimierten Ansatz von 70 Bäumen/ha.

Eine vereinfachte Betrachtung der Anzahl der verlorengehenden Streuobstbäume greift hier zu kurz und berücksichtigt nicht, dass es sich bei einer Streuobstwiese um einen flächigen Biotopkomplex handelt.

Die angehörten Naturschutzverbände kommen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu der abschließenden Bewertung, dass das vorgelegte Ausgleichskonzept sowohl im Umfang als auch in der Tiefe der Vorgaben nicht ausreichend ist, um den Verlust des Streuobstbestandes angemessen zu ersetzen. Insbesondere wird der von der Stadt Waiblingen vorgesehene Ansatz eines flächenhaften Ausgleiches kritisch hinterfragt und als nicht ausreichend betrachtet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieser Ansatz korrekt, um den mit der Umwandlung eines flächenhaftes Biotop verbundenen Eingriff adäquat auszugleichen. Eine ausschließliche Orientierung an der verlorengehenden Anzahl der Bäume würde zu kurz greifen, da hierbei das Verhältnis von Baumanzahl und Streuobstfläche und die naturschutzfachliche Qualität des Streuobstbestandes außer Acht gelassen würde.

Die Anregungen der Naturschutzverbände zur Umsetzung der Ersatzpflanzungen sowie Pflege der Streuobstwiesen wurden aufgegriffen und bei der Formulierung der entsprechenden Auflagen berücksichtigt.

Um den langfristigen Erfolg der nach § 33a Abs. 3 NatSchG erforderlichen Ausgleichsflächen langfristig zu sichern und dem gesetzlichen Schutz der Streuobstbestände Rechnung zu tragen, ist der Erlass von Nebenbestimmungen (III Auflagen und Bedingungen) gemäß § 3 abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Durch ein entsprechendes Monitoring wird der Maßnahmenerfolg zudem dokumentiert bzw. es wird aufgezeigt, welche Maßnahmen erforderlich sind, wenn sich das angestrebte Ziel nicht einstellt.

Die unter III. genannten Festsetzungen der Auflagen zur Pflege und Entwicklung, verbunden mit den zeitlichen Vorgaben für die einzelnen Pflegestufen sind angemessen, erforderlich und dienen der Konkretisierung und dem zeitnahen, dauerhaften Erreichen des angestrebten Ausgleichs auf den Ausgleichsflächen.

V. Hinweise

1. Diese Entscheidung umfasst ausschließlich naturschutzrechtliche Bestimmungen und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
2. **Soweit von den rechtsbehelfsbefugten Naturschutzverbänden Widerspruch gegen die Ausnahmegenehmigung eingelegt wird, findet gemäß § 68 VwGO eine Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit durch die Ausgangsbehörde statt. Kann dem Widerspruch nicht gemäß § 72 VwGO abgeholfen werden, wird dieser mit den Akten dem Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde zur abschließenden Verwaltungsentscheidung vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch gemäß § 80 Abs. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung eintritt und die Umwandlung bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom Antragsteller nicht vollzogen werden darf.**

Im Falle eines Widerspruchs kann die Untere Naturschutzbehörde bei Eilbedürftigkeit auf Antrag und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Sofortvollzug der Ausnahmegenehmigung nach § 33a

Abs. 2 NatSchG anordnen. Dieser Sofortvollzug ist den Naturschutzverbänden unter der o. g. Mailadresse beim NABU umgehend mitzuteilen. Das Verfahren ist so zu gestalten, dass sichergestellt wird, dass bei den nach § 80 Abs. 5 VwGO in Verbindung mit §§ 2 und 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz antragsberechtigten Naturschutzverbänden keine Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten eintritt. Es ist daher sicherzustellen, dass im Falle eines entsprechenden Antrags des Widerspruchsführers vor Vollzug der Umwandlung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (im Wege des Eilrechtsschutzes) vom zuständigen Verwaltungsgericht geprüft werden kann.

Die Umsetzung der Umwandlung darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Rechtskraft dieser Entscheidung eingetreten ist.

3. Das jahreszeitliche Rodungsverbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten. Diese Entscheidung ist keine Befreiung von diesen Vorschriften.

VI. Verwaltungsgebühr

Für diese Entscheidung ist gemäß Gebührenverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 12.12.2006 (Ziffer Amt 32, 55.40.02 Nr.1) in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. Seite 895), jeweils in der derzeit gültigen Fassung eine Gebühr in Höhe von

890,- EUR

zu entrichten.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4 Absatz 3, 5, 6 und 7 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis in Verbindung der Gebührenliste des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis in der aktuellen Fassung und dem Gebührenverzeichnis Produkt 55.40.02 Nr. 1 der Gebührenliste des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

Der Erlass dieser Entscheidung ist eine Amtshandlung im Sinne des Landesgebührengesetzes, die auf Ihren Antrag hin vorgenommen wurde und Ihnen damit zuzurechnen ist. Sie sind daher Gebührenschuldner. Die Gebühr berücksichtigt in angemessener Weise den hier entstandenen Verwaltungsaufwand.

Bitte bezahlen Sie die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des Buchungszeichens (siehe roten Stempel auf der ersten Seite dieser Entscheidung) an die Kreiskasse des Rems-Murr-Kreises, IBAN: DE29 6025 0010 0000 2000 37, BIC: SOLADES1WBN.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Sitz in 71332 Waiblingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Riecker

Riecker



Anlagen:

Antragsunterlagen

Überweisungsträger